



Salzburg, am 12.10.2018

Stellungnahme zum Sozialversicherungs-Organisationsgesetz-Entwurf

Punktation

1. Versicherungsvertreterinnen/Vertreter  
Anzahl/Beiräte
2. Gewichtung der Organe nach geplanten Dienstnehmer-/Dienstgeber-  
vertreterinnen/vertreter bei den Organen der zukünftigen Organisation der  
derzeitigen GKK
3. Neue Durchgriffsrechte der Politik und der Arbeitgeber/Arbeitgeberinnen
4. Verkürzte Periode und Überleitungsausschüsse





Zu den Punkten 1. - 4.:

**1. Weniger Mandatarinnen und Mandatare erzeugen weniger Transparenz, weniger Mitwirkungsmöglichkeit, weniger Demokratie**

Die Verringerung der Anzahl der Versicherungsvertreter und Versicherungsvertreterinnen hat keinen Kontext zu den Einsparungsplänen in deren gewünschter Höhe, da diese Kürzungen vorwiegend den Personenkreis betreffen, der ehrenamtlich diese Aufgaben erfüllt.

Die Regierung baut dadurch demokratische Strukturen der Mitwirkung auf breiter Basis durch Versicherungsvertreter und Versicherungsvertreterinnen für die Versicherten und Anspruchsberechtigten ab. Durch die Reduzierung der Anzahl der Versicherungsvertreter/innen wird die Betreuungsdichte reduziert, dadurch wirkt sich diese Maßnahme verschlechternd für die Versicherten und Anspruchsberechtigten aus.

Management-Strukturen von Wirtschaftsunternehmen haben eine andere Zielstellung. Sie bauen zur Erreichung von Gewinnen auf kleine direkte Headorganisationen und auf taktische PR-Techniken.

Sozialversicherungen haben die Aufgabenstellung, Versicherte und Anspruchsberechtigte in ihren gesundheitlichen Risiken abzusichern und sozialpolitische, gesundheitspolitische Ziele sowie Entwicklungen der Medizin und der Gesundheitsvorsorge in der Kranken-, Unfall- und Pensionsversicherung umzusetzen.

Diese Aufgabenstellung hat der Gesetzgeber in der Bundesverfassung der Selbstverwaltung übertragen.

Priorität für vorgeschlagene Maßnahmen muss die Versichertennähe zu den Risikogemeinschaften der Beschäftigten als homogene Gruppen haben, differenzierte und den Versicherten und Anspruchsberechtigten entsprechende Leistungen fördern, planen und weiterentwickeln. Dies umzusetzen ist Aufgabe der Selbstverwaltungen, also selbst diese Aufgaben auszuführen.

**2. Die Krankenversicherung gehört den Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern**

Wir sprechen uns gegen eine paritätische Entsendung zwischen Arbeitgeber/innen zu Arbeitnehmer/innen, wie sie für die Neuorganisation der Gebietskrankenkassen vorgesehen ist, aus.

Die Krankenversicherung ist eine Versicherung der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer. Sowohl die Beitragsleistungen als auch die Aufgaben der GKK rechtfertigen keine paritätische Entsendung.



### **3. Geplante Rechte von Ministerien und Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern entmündigen die Selbstverwaltung**

Die Politik hat im Wege der Verfassung die Sozialversicherungen der Selbstverwaltung übertragen.

Der Gesetzgeber darf deshalb eine Entmündigung der Selbstverwaltungen durch Gesetzesbeschlüsse nicht durchführen. Dies gilt insbesondere für die im Entwurf festgelegten detaillierten Aufgabendarstellungen mit bindenden inhaltlichen Festlegungen, verquickt mit neuen Rechten für die Politik sowie für die Arbeitgeber/Arbeitgeberinnen, dazu zählen z.B.:

- Tagesordnungspunkte von der Tagesordnung zu nehmen,
- Mandate in der Selbstverwaltung zu besetzen,
- Bedarfsfeststellungen (z.B. Bauvorhaben betreffend) nicht mehr in den Selbstverwaltungskörperschaften erstellen zu lassen,
- die Rekrutierung der Sozialversicherungsbeiträge (Einhebung, Kontrolle) der Selbstverwaltung zu entziehen (das Finanzministerium soll künftig die Richtigkeit der Abgabenleistung kontrollieren),
- künftig im Dachverband die Mehrheit die Dienstgeber haben,
- Beschlüsse der Sozialversicherung durch sein Einspruchsrecht das Sozialministerium abändern oder unwirksam machen kann.

Diese vorgeschlagenen Maßnahmen richten sich gegen die Tätigkeit und die Aufgabe einer Selbstverwaltung, schränken diese ein und verzerren die Gewichtung der Vertretungen für die Versicherten als Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer und degradieren Selbstverwaltungsorgane zu Verwaltungsorganen.

Es wird daher der Antrag gestellt, die entsprechenden Gesetzesstellen des Entwurfs abzuändern, damit die Wirkung der aufgezeigten Folgerungen nicht entsteht.

Weiters wird beantragt, die Beiräte für die Ruhebezugsbezieher/innen (Pensionistinnen und Pensionisten) in den Landesstellenausschüssen zu belassen.

Die Aufsicht in der bisherigen Form durch die zuständigen Ministerien wird befürwortet.

### **4. Föderalismus leben**

Die Entsendung von Versicherungsvertretern in die Landesstellenausschüsse ist nicht nur in der Österreichischen Gesundheitskassa durch Interessenvertretungen auf Landesebene, sondern auch bei der Versicherungsanstalt Öffentlich Bediensteter sowohl für die Dienstnehmer- als auch Dienstgebervertreter durch den Landeshauptmann im Einvernehmen mit dem Bundeskanzler bzw. Finanzminister zu tätigen, wie dies bisher der Fall war. Leider wurde (ohne Anlass und sachlichen Grund) im Zuge einer der letzten Budgetbegleitgesetze die Zuständigkeit zur Entsendung von Dienstnehmervertreter/innen für die Landesstellenausschüsse der BVA vom Landeshauptmann zum Bund verlagert.

Die konkrete Umsetzung der Verkürzung der laufenden Periode und der Thematik „Eignungstest“ ist zu klären, jedenfalls ist den derzeitigen Dienstnehmervertreter/innen und Dienstgebervertreter/innen die fachliche Eignung nicht abzuerkennen die vorhandene Qualifikation nicht zu entziehen.